



Koordinationsstelle österreichischer
Umweltorganisationen

Der Schutzstatus von Ruhegebieten gem § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005

Rechtliche Kurzstudie

09.01.2014
ÖKOBÜRO



ÖKOBÜRO

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

ÖKOBÜRO ist die Koordinationsstelle der österreichischen Umweltorganisationen. Wir vertreten Anliegen, die im gemeinsamen Interesse der österreichischen Umweltbewegung und unserer Mitgliedsorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, WWF, VIER PFOTEN, VCÖ oder Klimabündnis sind.



1. EINLEITUNG

In dieser rechtlichen Kurzstudie soll der Schutzstatus von Ruhegebieten gem § 11 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 untersucht werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere überprüft, inwieweit die Errichtung des Pumpspeicherkraftwerkes SKW Kühtai im Ruhegebiet „Stubai Alpen“ mit dem Verbotstatbestand des § 11 Abs 2 vereinbar ist. Das Verbot „jeder erheblichen Lärmentwicklung“ (lit. d) und das Flugverbot (lit. e) könnten dem Bau einer Anlage in einem Ruhegebiet entgegenstehen, da während der mehrjährigen Bauzeit mit regelmäßigen Sprengungen, LKW-Fahrten und Hubschrauberflügen zu rechnen ist. Selbst über die Bauzeit hinaus besteht die Gefahr, dass Instandhaltungsarbeiten, Wartungen und Störfälle zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

2. RECHTLICHER RAHMEN

Ruhegebiete sind gemäß § 11 Abs 1 TNSchG Gebiete, deren Erhaltung für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird. Diese Gebiete werden von der Landesregierung durch Verordnung zu Ruhegebieten erklärt. Zum Schutz dieser Gebiete normiert Abs 2 ein absolutes Verbot für gewisse Tätigkeiten. So untersagt er die Errichtung lärmeregender Betriebe, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, den Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr, jede erhebliche Lärmentwicklung, sowie die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen (mit bestimmten Ausnahmen).

§ 11 TNSchG 2005 bestimmt:

Ruhegebiete

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von lärmeregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

(2) In Ruhegebieten sind verboten:

- a) die Errichtung von lärmeregenden Betrieben;*
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung;*
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;*



d) jede erhebliche Lärmentwicklung;

die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

(3) In Verordnungen nach Abs. 1 sind, soweit dies zur Erhaltung des Ruhegebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Ruhegebietes oder für Teile davon an eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu binden:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung aller oder bestimmter Arten von Anlagen, soweit sie nicht unter Abs. 2 lit. a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter Abs. 2 lit. c fallen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

3. RECHTLICHE ANALYSE

Bereits 1975 wurden Ruhegebiete im Tiroler Naturschutzgesetz erstmals erwähnt. Der Schutzzweck dieser Bestimmung findet sich in den erläuternden Bemerkungen von 1975: „Es ist vordringlich geworden, der weitgehenden und vielfach planlosen Erschließung der Gebirgslandschaft durch Straßen und mechanische Aufstiegshilfen rechtzeitig dadurch entgegenzuwirken, daß Gebiete gesichert werden, die keine über das Bestehen von Wanderwegen und alpinen Unterkünften hinausgehende technische Erschließung aufweisen. Diesen durch Naturbelassenheit und Ruhe ausgezeichneten Gebieten wird in Zukunft große Bedeutung für die Erholung in der freien, nicht durch die Technik verfremdeten Natur zukommen.“

Die erläuternden Bemerkungen von 1975 bestimmen weiters: „Die Erlassung einer derartigen Verordnung hat zur Folge, daß die im Abs 2 bezeichneten Vorhaben bzw. Maßnahmen unmittelbar kraft Gesetzes verboten sind. [...] Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen von diesen Verboten ist nicht vorgesehen, weil die Ausführung der im Abs. 2 bezeichneten Vorhaben mit der Eigenschaft eines Ruhegebietes schlechthin unvereinbar ist. Sollte aus irgendeinem Grund die Ausführung eines dieser Vorhaben in einem Ruhegebiet unvermeidbar sein, muß entweder die



Verordnung aufgehoben oder ihr räumlicher Geltungsbereich so eingeschränkt werden, daß das betreffende Vorhaben nicht mehr der Vorschrift widerstreitet.“ Der Gesetzgeber wollte somit klar stellen, dass es sich bei dieser Bestimmung um ein absolutes Verbot handele, welches nicht durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden kann.

Die Verbotstatbestände des Abs 2 blieben seit damals nahezu unverändert. Bemerkenswert ist, dass ursprünglich „jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten“ verboten war. 1990 wurde dieser Zusatz jedoch gestrichen. Außerdem gewährte man Ausnahmen vom Flugverbot zur Versorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben. Diese Erleichterungen wurden als mit dem Schutzzweck vertretbar angesehen. Der fallweise Einsatz eines Hubschraubers wurde demnach der Errichtung von Zufahrtsstraßen vorgezogen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Ausnahmen nur so weit gelten, „als der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden kann“.¹

LAGE DES PROJEKTES

Auch nur die teilweise Lage eines Projektes innerhalb eines Ruhegebietes genügt im Sinne der Rechtsprechung für die Erfüllung des betreffenden Tatbestandmerkmals, da das Tiroler Naturschutzgesetz „eine Beurteilung des Vorhabens in seiner Gesamtheit und nicht der einzelnen, das Vorhaben bildenden (unselbständigen) Anlagenteile verlangt“.² Das Projekt unterliegt daher auch dann § 11 Abs 2 TNSchG, wenn etwa nur Wasserfassungen im Bereich des Ruhegebietes zu liegen kommen.

ERHEBLICHE LÄRMBEEINTRÄCHTIGUNG

Aus der Tatsache, dass ursprünglich selbst der Betrieb von Lautsprechergeräten untersagt war, lässt sich ableiten, dass das Lärmverbot in diesem Gebiet einen sehr hohen Schutzstatus hat. Auch wenn das Verbot von Lautsprechergeräten nun nicht mehr zeitgemäß ist. Diese Bestimmung bezieht sich darüber hinaus eindeutig nicht nur auf „Freizeitlärm“, sie schützt vielmehr „die Erholung in der freien, nicht durch die Technik verfremdeten Natur“.³ Das Ruhegebiet soll Tieren

¹ Erläuternde Bemerkungen zum Tiroler Naturschutzgesetz idF 1990.

² VfGH 31.03.2003, 2001/10/0092.

³ Erläuternde Bemerkungen zum Tiroler Naturschutzgesetz idF 1975.



und Menschen ein Rückzugsgebiet sein, das „keine über das Bestehen von Wanderwegen und alpinen Unterkünften hinausgehende technische Erschließung“⁴ aufweist. Baulärm würde dieses Ruhegebiet über Monate oder Jahre hinweg kontinuierlich stören und ist demnach jedenfalls von diesem Verbot erfasst. Diese Tatsache wird auch dadurch untermauert, dass sich in einem Entwurf für die Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes 2012 eine Bestimmung findet, die Baulärm zukünftig ermöglichen soll. Auch angesichts des Ausmaßes an Lastwagenfahrten, Sprengungen und Hubschrauberflügen, die anlässlich einer Erteilung der angestrebten Bewilligung zu erwarten wären, ist jedenfalls mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

FLUGVERBOT

Der Einsatz von Hubschraubern ist nur zu den in Abs 2 lit. e aufgelisteten Zwecken erlaubt. Somit könnten Flüge zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen möglich sein. Für die Errichtung dieser Einrichtungen ist der Einsatz von Hubschraubern allerdings nicht erlaubt. Wenn anlässlich der Erteilung der angestrebten Bewilligung zu erwarten wäre, dass Hubschrauber im Ruhegebiet landen oder abfliegen, würde dies einen Verstoß gegen Artikel 11 Abs 1 lit. e TNSchG darstellen.

AUSWIRKUNGEN AUF EIN UVP-VERFAHREN

Soweit ein Projekt unter das UVP-G fällt, sind die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im UVP-Verfahren mitanzuwenden. Die UVP-Behörde hat darüber zu entscheiden, ob das Projekt als umweltverträglich qualifiziert werden kann und ob es den materiellen Genehmigungskriterien der mitanzuwendenden Materiengesetze entspricht. Die Mindeststandards des § 17 werden von den mitanzuwendenden Genehmigungskriterien verdrängt, wenn eine Auslegung der betreffenden materiengesetzlichen Anordnung ergibt, dass sie nicht bloß eine sachlich verwandte, sondern zumindest eine inhaltsgleiche oder sogar weitergehende Regelung vorsieht.⁵ Wird auch nur eine materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzung aus den landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt, hat die UVP-Behörde den Projektantrag gemäß § 17 Abs 1 abzuweisen.⁶ Da es sich in diesem Fall um absolute Verbote handelt, kann das Vorhaben nicht durch Erteilung von Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen genehmigt werden.

⁴ Erläuternde Bemerkungen zum Tiroler Naturschutzgesetz idF 1975.

⁵ *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G Kommentar² (2006) § 17 RN 12.

⁶ Vgl *Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht², überarbeitete Auflage (2010) 338; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G Kommentar² (2006) § 17 RN 170.



Daher wäre bei Verstoß des Projekts gegen § 11 Abs 2 TNSchG der Genehmigungsantrag von der Behörde abzuweisen.

Der Antrag wäre daher ohne Einleitung bzw Fortführung des Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn sich die mangelnde Genehmigungsfähigkeit herausstellt.⁷ § 5 Abs 6 bestimmt: „Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.“

4. SCHLUSSWORT

Zusammenfassend kann daher davon ausgegangen werden, dass es nach derzeitiger Rechtslage nicht erlaubt ist, SKW Kühtai im Ruhegebiet „Stubai Alpen“ zu errichten. Die mehrjährige, intensive Bautätigkeit dieses Großbauvorhabens würde den gesetzlichen Schutzbestimmungen zur Vermeidung erheblicher Lärmbeeinträchtigung zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist die Landung oder der Abflug von Hubschraubern zum Zwecke der Errichtung des SKW Kühtai im Ruhegebiet unzulässig. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ist demzufolge gemäß § 5 Abs 6 iVm § 17 Abs 1 UVP-G einzustellen.

⁷ *Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht², überarbeitete Auflage (2010) 331.